



# Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V.

## Vereinsordnung

### Zu der Vereinsordnung gehören:

- Geschäftsordnung des Vorstandes
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Uniformordnung
- Königsordnung
- Ordnung für das Königs- u. Kaiserschießen
- Ordnung für das Schützenschnur- Schießen
- Ordnung für die Schießaufsichten
- Ordnung für die Befürwortung von Sportwaffen

Die unten aufgeführten Verordnungen wurden überarbeitet und vom erweiterten Vorstand am 13.11.2015 beschlossen.

### I. Geschäftsordnung des Vorstandes

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes, bzw. des Gesamtvorstandes gemäß § 16 der Vereinssatzung.

1. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.
2. Vorstandssitzungen finden regelmäßig viermal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden, wenn eine Dringlichkeit geboten und ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
3. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr fest.
4. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
6. Sollten nach der Zustellung der Tagesordnung noch Anträge eingebracht werden, so sind diese unter dem Punkt Verschiedenes zu behandeln.
7. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

9. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.
  10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.
  11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festzustellen.
  12. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder zuständig. Eine Übertragung der Stimmrechte ist ausgeschlossen.
  13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. In bestimmten Ausnahmefällen kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
  14. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nochmals wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
  15. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist vom Protokollführer schriftlich festzuhalten.
  16. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
  17. Gegen den Inhalt kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird auf der nächsten Vorstandssitzung entschieden.
  18. Tritt ein Vorstandsmitglied aus eigenem Anlass zurück oder wird von der Mitgliederversammlung abgewählt, so hat er die in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen, wie z.B. Kassenbücher, Sparbücher, etc. binnen 5 Tagen an seinen Nachfolger zu übergeben.
  19. Befugnis des Gesamtvorstandes  
Der Gesamtvorstand ist befugt, nach Anhörung der Betroffenen, Mitglieder zu sanktionieren, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten. Dabei sind folgende Sanktionen vorgesehen:
    - a) Verwarnung
    - b) Verweis
    - c) Ausschluss aus dem Verein (§ 8 Vereinssatzung)
- Ist das ausscheidende Mitglied im Besitz erlaubnispflichtiger Waffen, so hat der Verein die zuständige Ordnungsbehörde davon zu unterrichten.

## II. Finanzordnung des Vereins

### 1. Beitragsordnung

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen gemäß c§ 8 der Vereinssatzung. Die weiteren Gebühren legt der Gesamtvorstand fest.
- b) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge an den RSB, den LSB, den SSB sowie weitere Verbandsabgaben.
- c) Nach Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erhält das Neumitglied die Mitgliedskarte und die Vereinsnadel. Nach erfolgter Meldung an den RSB erhält es den Mitgliedsausweis. Die Kosten des Ausweises trägt der Verein.
- d) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr bis spätestens zum 31.03. zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages kann entweder
  - bar beim Vereinskassierer entrichtet werden
  - per Dauerauftrag oder Überweisung auf das Vereinkonto  
**Stadtparkasse Duisburg**  
**IBAN: DE25 3505 0000 0251 0067 97**  
erfolgen.
- e) Ist der Mitgliedsbeitrag nicht **bis spätestens 31.04.** eines jeden Jahres entrichtet worden, so ist wie folgt zu verfahren:
  - Zahlungserinnerung (mit Fristsetzung 14 Tage), erfolgt keine Zahlung, dann
  - 1.Mahnung (Fristsetzung 14 Tage), erfolgt wiederum keine Zahlung, dann
  - 2.Mahnung (mit 5,00 € Mahngebühr und Fristsetzung von 14 Tagen sowie Ankündigung des Vereinsausschlusses bei Nichtzahlung) erfolgt keine Zahlung, dann
  - Schreiben an den säumigen Beitragszahler mit der Mitteilung des Vereinsausschlusses (per Einschreiben)
- f) Beiträge
  - Einmalige Aufnahmegebühr : 52,00 Euro
  - Mitgliedsbeitrag (jährlich) : 35,00 Euro
- g) Weitere Gebühren / Startgelder
  - Vereinsabzeichen : 4,00 Euro
  - Vereinskrawatte : 13,00 Euro

Trainingsschießen	:	1,00 Euro
Vereinswanderpokalschießen:		1,50 Euro
Vereinsmeisterschaften	:	1,50 Euro
Ehrenkartenschießen	:	0,50 Euro
Gastgebühr	:	1,70 Euro

1 Dose Diabolo (Luftgewehr):		5,00 Euro
1 Päckchen cal.22 (50 Schuss):		3,50 Euro
1 Päckchen cal.32 (50 Schuss):		16,00 Euro

## 2. Zuständigkeiten der Kassen

### a) Hauptkasse

#### Einnahmen

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Verkauf von Vereinsnadeln und Krawatten
- Spenden

#### Jährliche Beiträge und Abgaben

- Rheinischer Schützenbund (RSB) ▶ Einzugsermächtigung
- Gothaer Versicherung ▶ Einzugsermächtigung
- Sporthilfe (LSB) ▶ Einzugsermächtigung
- Stadtsportbund (SSB) ▶ Einzugsermächtigung
- Bezirk 03 ▶ 1 x jährlich überweisen
- Bezirkssportverband Rhsn./RuKa ▶ 1 x jährlich überweisen

Nach Zahlung der Beiträge an RSB/Gothaer und Sporthilfe ist durch den Vereinsvorsitzenden eine Kopie der Einzahlungen an die zuständige Behörde PP Duisburg / ZA 12 zu senden.

#### Weitere Ausgaben

- Notar- und Gerichtskosten
- Gebühren für Behörden (Standabnahmen, Vereins- WBK)
- Kosten für Ehrungen
- Kosten Gastgeschenke (Blumen etc.)
- Büromaterial (was nicht mit Erstellung von Urkunden zu tun hat)
- Portokosten
- Anschaffungen (Vereinsabzeichen)

#### Zuteilung Konto / Sparbücher

Girokonto (DE25 3505 0000 0251 0067 97

Sparbuch (Nr. 325 101 32 84) mit Kennwort

Sparbuch (Nr. 325 111 26 72) mit Kennwort

### b) Schießkasse

#### Einnahmen

- Startgelder
- Kegelleerung / Spenden (ausdrücklich der Schießkasse zugesprochen)

#### Wiederkehrende Ausgaben

- Hallenmiete Schießstand ▶ ¼ jährlich überweisen
- Internet- Gebühren ▶ Einzugsermächtigung

#### Weitere Ausgaben

- Startgelder für Schießen (Kreis, Bezirk, etc.)
- Beschaffungen (Munition, Schießscheiben, Pokale)
- Kosten VM- Nadeln und Urkunden

#### Zuteilung Sparbuch

Sparbuch (Nr. 320 259 516 5) mit Kennwort

#### **c) Beteiligung beider Kassen**

Ausgaben

- Ausgaben Königsfest
- Reparaturen von Waffen, Geräte und Zubehör
- Ankauf von Waffen, Geräte und Zubehör

Hier wird der Gesamtvorstand entscheiden, welche Kasse sich mit welchem Anteil an den Ausgaben zu beteiligen hat.

#### **d) Zugriffsberechtigungen**

Die Zugriffsberechtigung für das Girokonto liegt beim 1. Kassierer, als Vertreter ist der 2. Vorsitzende vorgesehen. Beide sind im Besitz einer Scheckkarte. Bei den Sparbüchern ist neben den jeweiligen Zugriffsberechtigten auch der 1. Vorsitzende mit eingetragen.

### **III. Ehrenordnung**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Sport, im Vereinsleben oder in der Vereinsförderung erworben haben, können durch den Verein besonders ausgezeichnet werden. Der Verein verleiht auf Vorschlag des Vorstandes:

- ▶ Treue- und Ehrennadeln
- ▶ Die Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung ist eine Besitzurkunde auszuhändigen.

#### **Treuenadeln**

Die Treuenadeln werden für langjährige Mitgliedschaft verliehen. Diese werden ab einer 10jährigen Vereinszugehörigkeit alle 5 Jahre verliehen.

- ab 10 Jahre bis einschließlich 20 Jahre Vereinsnadel in Bronze mit Jahreszahl
- ab 25 Jahre bis einschließlich 30 Jahre Vereinsnadel in Silber mit Jahreszahl
- ab 35 Jahre Vereinsnadel in Gold mit Jahreszahl

Des Weiteren kann der Vorstand für die zu Ehrenden auch die Ehrennadeln vom RSB und DSB beantragen (siehe dazu Ehrungsordnung RSB/DSB).

### **Ehrennadeln für besondere Verdienste**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Schützensport erworben haben, **können** mit folgenden Ehrennadeln ausgezeichnet werden:

- ▶ Verdienstnadel in Bronze
- ▶ Verdienstnadel in Silber
- ▶ Verdienstnadel in Gold

Des Weiteren kann der Vorstand für die zu Ehrenden die entsprechenden Ehrennadeln vom RSB und DSB beantragen. (siehe dazu Ehrungsordnung des RSB/DSB).

### **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 der Vereinssatzung **kann** einem Vereinsmitglied, der sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Ziele des Vereins erworben hat, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes zu widerrufen, wenn durch grobe Pflichtverletzung des Ehrenmitglieds der Ausschluss aus dem Verein begründet wird.

### **Ehrenvorsitzender**

Ehrenvorsitzende werden ebenfalls vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand und unterliegen der Beitragspflicht.

Der Vorstand führt über alle Auszeichnungen gemäß dieser Ehrungsordnung eine Übersicht.

## **IV. Uniformordnung**

### **1. Bestimmungen**

Im Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V. gibt es für die Vereinsmitglieder keine Verpflichtung Schützenuniformen zu tragen.

Trägt ein Vereinsmitglied eine Schützenuniform, so hat er folgende Trageordnung zu beachten:

Zur Uniformjacke (Farbe schützengrün) werden schwarze Hose, schwarze Schuhe (keine Sport- oder Turnschuhe), weißes Hemd und grüne Vereins-, bzw. Schützenkrawatte und bei Bedarf der grüne Schützenhut getragen.

Beförderungen, die nicht der Regel (Anzahl der Mitgliedsjahre) unterliegen, werden grundsätzlich vom erweiterten Vorstand beraten und beschlossen.

Die Ausführung einer Beförderung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.

Der Schützenkönig ist in eigener Zuständigkeit berechtigt, Orden an die Mitglieder seines Königsthrones oder an die Mitglieder zu verleihen. Die Kosten der Orden und Auszeichnungen hat er selbst zu tragen.

Die Dienstgrade und Rangabzeichen wurden wie folgt festgelegt und können nur vom Gesamtvorstand geändert werden.

### **Rangabzeichen geschäftsführender Vorstand**

1. Vorsitzender	:	Majorsgeflecht goldfarbig, 5- bogig
2. Vorsitzender	:	Majorsgeflecht silberfarbig
1. Kassierer	:	Majorsgeflecht silberfarbig
1. Schriftführer	:	Majorsgeflecht silberfarbig

### **Rangabzeichen erweiterter Vorstand:**

2. Kassierer	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant)
2. Schriftführer	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant)
Sportwart	:	grün mit U- Silber mit einem Stern
Beisitzer	:	grün mit U- Silber (Unteroffizier)

### **Dienstgrade**

Schützen	:	grün, glatt
Nach einem Jahr	:	grün, glatt mit einem Stern
Nach zwei Jahren	:	grün, glatt mit zwei Sternen
Nach drei Jahren	:	grün, glatt mit drei Sternen
Schütze	:	grün
Unteroffizier	:	grün, U- Silber
Stabsunteroffizier	:	grün, U- Silber mit einem Stern
Feldwebel	:	grün, U- Silber mit zwei Sternen
Oberfeldwebel	:	grün, U- Silber mit drei Sternen
Leutnant	:	silberfarbig, vier streifig mit einem Stern
Oberleutnant	:	silberfarbig, vier streifig mit zwei Sternen
Hauptmann	:	silberfarbig, mit drei Sternen

#### **d) Schützenkönig, Schützenhauptmann und Thronfolge**

Schützenkönig	:	Majorsgeflecht, glatt, goldfarbig mit Krone dazu: Ärmelstreifen „König“, Fangschnur Gold
Schützenhauptmann	:	silberfarbig, vier streifig mit drei Sternen dazu: Ärmelstreifen „Schützenhauptmann“ Fangschnur Silber
Minister	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant) dazu: Ärmelstreifen „Minister“, Fangschnur Silber
Adjutant	:	silberfarbig, vier streifig (Leutnant aber ohne Stern) dazu Ärmelstreifen „Adjutant“, Fangschnur Silber

## **V. Ordnung für das Königs- / Kaiserschießen**

1. Das Königsschießen findet alle fünf Jahre, immer im Jubiläumsjahr statt.  
Es wird mit dem Kleinkalibergewehr auf 50 m aufgelegt geschossen.  
Nur in besonderen Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand einen anderen Austragungsmodus beschließen.

2. Zu diesem Termin werden folgende Schießen durchgeführt:  
 Preisschießen  
 Bilderscheibenschießen  
 Jubiläumsscheibenschießen  
 Königsschießen auf eine Bilderscheibe
3. Das Kaiserschießen findet alle fünf Jahre immer in dem Jahr nach dem Königsschießen am Neujahrsschießen im Vereinslokal Nellen- Krause statt. Es wird mit dem Luftgewehr auf den Rumpf des Holzvogels geschossen. Der Sieger des Schießens darf sich Schützenkaiser nennen und erhält Orden und Urkunde. Das Schießen findet nur statt, wenn mindestens drei Schützenkönige teilnehmen.

## **VI. Königsordnung**

1. Der Schützenkönig erhält
  - aus der Vereinskasse nach dem Königsschießen einen einmaligen Zuschuss von 200,00 Euro.
  - für die Dauer seiner Amtszeit die kleine Königskette (Ausgehkette), den Königspokal, die Königsnadel und für die Königin den Kaiseradler und das Diadem. Für die erhaltenen Sachen hat er in seiner Amtszeit besondere Sorgfaltspflichten zu beachten.
2. Der Schützenkönig verpflichtet sich:
  - nach dem Königsschießen im Vereinslokal allen anwesenden Schützen mindestens eine Getränkeunde zu spendieren
  - zum Königsfest seiner Königin und den Hofdamen die Blumensträuße zu stiften
  - am Königsfest für das Kaffeetrinken den Kaffee zu stiften
  - dem Vorstand für die große Königskette eine neue Plakette zu übergeben
  - die Gravur einer Plakette der kleinen Königskette zu übernehmen
  - für das nächste Königsschießen eine Ehrenscheibe zu stiften.
3. Der Schützenkönig wählt seinen Hofstaat selbst und zwar
  - seine Königin
  - zwei Minister mit Hofdamen
  - seinen Adjutanten
4. Anzugsordnung  
 Für den Festabend gelten folgende Bestimmungen:
  - Schützenkönig in Uniform mit großer Schützenkette und Schützenhut,
  - Minister und Adjutant in Uniform mit Schützenhut
  - Königin mit Kaiseradler und Diadem, Kleider nach Absprache mit den Hofdamen

Bei Einladungen befreundeter Vereine zu Schützenfeste wird wie folgt verfahren:

  - Schützenkönig die kleine Königskette, die so genannte „Ausgehkette“.
  - Die Minister tragen Uniform
  - Die Königin spricht sich mit den Hofdamen ab
5. Königsinsignien  
 Für die Königsinsignien sind am Festabend der Schützenkönig, seine zwei Minister und der Adjutant verantwortlich.



Nach dem Schützenfest wird die große Königskette in den Vereinstresor eingeschlossen.

6. Für den Festabend gelten folgende Thronbestimmungen, die vom Königspaar und seinem Hofstaat anerkannt werden müssen. Sie lauten:
  - Der Thron muss am Festabend vom Königspaar und dem Hofstaat besetzt bleiben. Es ist ihnen nicht erlaubt den Thron für Thekenbesuche zu verlassen.
  - Außer vom Königspaar und seinem Hofstaat darf der Thron von niemandem Fremden besetzt werden. Sollte der Hofstaat zum Tanzen gehen, ist der Thron vorher vom Adjutanten oder einem anderen beauftragtem Vereinsmitglied zu besetzen.
7. Für das Königspaar und dem Hofstaat gibt es noch folgende Verpflichtungen:
  - Sie haben während ihrer 5-Jährigen Amtszeit an den Festabenden zu erscheinen und den Verein in vereinsfördernder Weise zu repräsentieren
  - Sie müssen bei Auftritten in der Öffentlichkeit, z.B. bei Schützenfeste befreundeter Vereine zugegen sein
  - Sie dürfen durch ihre Person das Ansehen des Vereins nicht in Misskredit bringen

## **VII. Ordnung für das Schützenschnur- Schießen**

1. Das Schießen um die Schützenschnur muss vor Beginn des Schießens vom Schützen der Aufsicht gemeldet werden. Dieser nimmt einen Vermerk in der Schießkladde vor.
2. Ein Startgeld für das Schießen wird nicht separat erhoben. Die Kosten der Schützenschnur incl. der Plakette und der jeweiligen Eicheln trägt der Schütze selbst. Die Bestellung wird durch den Verein vorgenommen.
3. Es wird stehend aufgelegt mit dem Luftgewehr und dem Kleinkalibergewehr geschossen. Folgende Schusszahlen sind vorgeschrieben:

Luftgewehr	:	10 x 2 Schuss	
Kleinkalibergewehr	:	3 x 5 Schuss	
4. Damit die Bedingungen für das Tragen einer Schützenschnur erfüllt werden, sind folgende Ringzahlen erforderlich:

Schützenschnur Silber	:	LG- 175 Ringe	KK- 125 Ringe
Schützenschnur Gold	:	LG- 190 Ringe	KK- 135 Ringe
5. Liegen in beiden Disziplinen die erforderlichen Ringzahlen vor, gelten die Bedingungen als erfüllt und der Schütze ist berechtigt, die jeweilige Schützenschnur zu erwerben und zu tragen.
6. Für die Erlangung der Eicheln gelten die gleichen Bedingungen.
7. Die Schützenschnur in Gold kann nur der Schütze erwerben, der schon die Bedingungen der Schützenschnur Silber erfüllt hat.

## **VII. Ordnung für die Schießaufsichten**

1. Schützen, die an den Vereinsabenden die Schießaufsicht stellen, müssen
  - a) die Sachkundeprüfung abgelegt haben
  - b) in der Schießleiterliste des Vereins geführt werden.
2. Verantwortlich für den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung ist der 1. Sportleiter. Dieser wird durch die zwei Sportwarte in seiner Tätigkeit unterstützt. Weitere Unterstützung leisten die jeweils eingeteilten Schießaufsichten.
3. Die für die Schießveranstaltung eingeteilte Schießaufsicht hat von Beginn bis Ende des Schießens anwesend zu sein. Sollte sie für die in Frage kommende Veranstaltung verhindert sein, so hat sie dies so rechtzeitig wie möglich bekannt zu geben. Sollte eine eingeteilte Schießaufsicht früher das Schießen verlassen oder selbst am Schießen teilnehmen wollen, so hat eine andere berechnigte Person diese Aufgabe zu übernehmen.
4. Die verantwortliche Schießaufsicht kann jedes anwesende Vereinsmitglied vorübergehend zur Führung der Schießkladde beauftragen.
5. Die Schießaufsicht ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Schießanlage verantwortlich. Daher hat sie sich vor Beginn des Schießens von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schießanlage zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister umgehend zu melden.
6. Die Öffnung der Waffenkammer (entschärfen der Alarmanlage) ist in der dafür vorgesehenen Liste zu dokumentieren. Nach dem Schießen ist die Anlage noch einmal zu überprüfen. Die Übergabe oder das Verschließen der Waffenkammer (scharf stellen) ist ebenfalls in der dafür vorgesehenen Liste zu vermerken.

## **VIII. Ordnung für die Befürwortung von Sportwaffen**

1. Die Befürwortung von Sportwaffen unterliegt dem neuen Waffengesetz. Folgende Voraussetzungen müssen vor Beantragung einer Waffensbesitzkarte (WBK) erfüllt werden:
2. Der Antragsteller muss mindestens 12 Monate Mitglied im Verein sein.
3. Der Antragsteller muss in der Disziplin, für die er die WBK beantragen will, regelmäßig mit den zur Verfügung stehenden Vereinswaffen nach der SpO geschossen haben.
4. Der Antragsteller muss eine Sachkundeprüfung absolviert haben. Die Gebühren hat er selbst zu tragen.
5. Eine Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe muss beim RSB eingeholt werden. Der Antrag ist vom Antragsteller auszufüllen und dem 1. Vorsitzenden- bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden- zur Abzeichnung vorzulegen. Die Gebühr hat der Antragsteller zu tragen und muss bei Antragsstellung sofort an den RSB überwiesen werden.

6. Der Antrag zum Erwerb einer Sportwaffe muss vom Antragsteller ausgefüllt und vom Vereinsvorsitzenden unterzeichnet werden. Danach ist der Antrag an die zuständige Polizeibehörde zu senden. Bei Zustimmung bekommt er eine WBK ausgestellt. Die anfallenden Gebühren hat er ebenfalls selbst zu tragen.
7. Wird ein Vereinsmitglied von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgefordert, das Fortbestehen eines Bedürfnisses als Sportschütze vom Verein bestätigen zu lassen, so wird diese Bestätigung vom Verein nur gegeben, wenn dieser regelmäßig am Trainingsschießen, am Vereinswanderpokalschießen sowie an der Vereinsmeisterschaft teilgenommen hat. Alternativ kann die Bestätigung auch durch Nachweis eines Schießbuches erfolgen, dabei muss das Schießbuch vom Vereinsverantwortlichen abgezeichnet werden.

Der Vorstand

